



## 10 Nautik

Nautik ist die Schifffahrtskunde, insbesondere die Lehre von der Führung eines Schiffs! Im Rahmen der ÖWR sind hierfür zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich

### 10.1 Einsatzboote

Rettungs-/Einsatzboote, welche Eigentum der ÖWR sind (und solche, die für den ÖWR-Rettungsdienst herangezogen werden), dürfen nur von ÖWR-Mitgliedern, die im Besitz eines gültigen Schiffsführerpatents und der Selbstfahrgenehmigung sind, geführt werden.

Besonders großer Wert ist auf das seemännische Verhalten an Bord und den sorgsamen Umgang mit dem Einsatzboot zu legen!

- ⊕ Fender benutzen
- ⊕ Einsatzboot sauber halten
- ⊕ Wartungen zeitgerecht durchführen
- ⊕ usw.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit unterliegt dem jeweiligen Landesverband und dessen Landesreferenten, welche bei größeren Bootsschäden, Einsatzunfähigkeit, Neuanschaffung, usw. unbedingt in Kenntnis gesetzt werden müssen!

### 10.2 Schiffsführer

#### Voraussetzung für die Ausbildung zum Schiffsführer

- ⊕ ÖWR-Mitgliedschaft
- ⊕ Mindestalter 18 Jahre
- ⊕ längere aktive Mitarbeit in der ÖWR
- ⊕ gültige Erste Hilfe Ausbildung entsprechend der ÖWR-Richtlinien
- ⊕ Besitz eines Führerscheines oder ärztliches Gutachten laut Gesetz

#### Ausbildung

- ⊕ in einem ÖWR internen Kurs, der vom Landesreferenten für Nautik abgehalten wird oder in einer beliebigen Schiffsführerschule
- ⊕ Prüfung in Recht, Technik und Praxis durch die Landesregierung

### 10.3 Selbstfahrgenehmigung

#### Zu überprüfen durch

- ⊕ Landesreferenten für Nautik
- ⊕ einem ausgebildeten Nautikinstruktor
- ⊕ in Ausnahmefällen durch den OL nach Rücksprache mit dem Landesreferent für Nautik



### Voraussetzungen

- ⊕ Mindestens 1-jähriger Besitz des Schiffsführerpatents
- ⊕ 1-jährige Mitarbeit bei Bootsdiensten unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Schiffsführers
- ⊕ Retterschein

**Wichtig** Eine Bestätigung des Erlangens der Selbstfahrgenehmigung muss durch den prüfenden Nautikinstruktor an den Landesreferent für Nautik mitgeteilt werden, damit dieser eine Bescheinigung ausstellen kann!

## 10.4 Nautikinstruktor

Der Nautikinstruktor soll in den Ortsstellen die praktische Ausbildung der Schiffsführeranwärter durchführen. Mit der Einrichtung dieser Ausbildungsstufe soll ein einheitliches Ausbildungsniveau und ein einheitlicher Sprachgebrauch in der Nautik gewährleistet werden. Er ist nicht berechtigt selbstständig Schiffsführerkurse abzuhalten.

### Voraussetzungen

- ⊕ gültige Selbstfahrgenehmigung seit 3 Jahren
- ⊕ gute Allgemeinbildung und Unterrichtsgeschick
- ⊕ Positiv absolviertes Prüfungsseminar im Rahmen der Bundesleitung oder des Landesverbandes vor einer Prüfungskommission, die vom Bundesreferenten für Nautik bestimmt wird

### Gültigkeit

- ⊕ damit die Lehrbefähigung „Nautikinstruktor“ erhalten bleibt, muss eine wiederkehrende Überprüfung durch den LR Nautik durchgeführt werden
- ⊕ die Gültigkeit besteht bis auf Widerruf durch den Bundesreferenten für Nautik